

I.

Das Privilegium de non appellando des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrechte mit dazu gehörigen Actenstücken erläutert vom geheimen Sekretär R. G. Günther zu Dresden. Dresden und Leipzig, verlegt Johann Gottlob Immanuel Breitkopf. 1788. S. 224. 8.

Es war zu erwarten, daß die, dem gesammten Hause Sachsen so nachtheilige, Behauptung des Hn. Hofr. Spittlers im göttingischen Magazin II. B. 2. St. Num. 8. und 3. St. Num. 5., daß das Sächsische Appellationsprivilegium von 1559. auf die damals von Sachsen besessenen Lande eingeschränkt sey, nicht ohne Widerlegung bleiben werde, welche höhern Orts wenigstens genehmiget und unterstützt worden.

Hr. Geh. Sekr. Günther hat mit Hülfe archivalischer Urkunde die Geschichte desselben aufgeklärt, und mit einer nachdrücklichen, oft auch harten und bitteren, Schreibart (sogar steht S. 77. ein Seitenhieb auf die Pütterische Litteratur des St. N.) darzuthun gesucht, daß Sachsen schon von jeher, und schon vermöge einer Bestätigung Kayser Sigismunds 1423. die höchste Gerichtbarkeit, mit Ausschließung aller Evocation und Appellation an fremde Gerichte, nicht

I. B. 2. St.

II

blos